

Kriegsgewinnsteuer — Friedensgewinnsteuer.

Von Regierungsrat Ludwig Bud (Düsseldorf).

Die Last der Steuern, welche wir zu tragen haben, wächst von Tag zu Tag zu Riesensummen an, von denen wir uns kaum einen Begriff zu machen vermögen. Daher wäre es nicht verwunderlich, wenn wir uns bereits jetzt mit dem Gedanken einer Friedensgewinnsteuer vertraut machen müßten, nachdem noch kaum eben erst die Kriegsgewinnsteuer unter Dach und Fach gebracht ist. Allein der Leser möge nicht befürchten, daß er bereits mit neuen Steuern beunruhigt werden soll, dem Verfasser ist auch nicht bekannt, daß in leitenden Kreisen die Absicht besteht, dem Steuerzahler schon wieder neue Steuern aufzubürden. Wenn Verfasser in den nachfolgenden Zeilen gewisse Vorschläge macht, so hat er nicht die Absicht, Vorschläge zu neuen Steuerbelastungen zu machen, sondern steuerlich den „Übergang zur Friedenswirtschaft“ vorbereiten zu helfen.

Jedes Steuergesetz, das nicht auf eine lange Dauer berechnet ist, sondern die Steuerbelastung auf einen gewissen kurzen Zeitraum beschränkt oder gar einen bestimmten Stichtag für die steuerliche Belastung herausgreift, leidet an einem Mangel, nämlich dem, daß spätere ungünstige Wirtschaftsverhältnisse steuerlich nicht berücksichtigt werden können. Ein Musterbeispiel bietet der Wehrbeitrag. Die Bemessung der Steuerschuld richtete sich bei ihm nach einem einzigen Stichtage, dem 31. Dezember 1913. Wer an diesem Tage ein gewisses Vermögen besaß, mußte hiervon Steuern zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob sein Vermögen vielleicht wenige Tage darauf sich ganz erheblich verminderte oder gar ganz verloren ging. Während sogar das preussische Ergänzungsteuergesetz mit seinen kleinen Steuerartikeln, die nach unsern heutigen Begriffen doch nur nach Pfennigen rechnen, eine Ermäßigung für den Rest der Steuerperiode vorsieht, wenn das Vermögen sich um mehr als $\frac{1}{4}$ vermindert hat, kannte das Wehrbeitragsgesetz keinerlei Rücksichten, trotz des hohen Steuerfußes. Die Folgen zeigten sich alsbald mit Ausbruch des Krieges. Obwohl viele Leute einen großen Teil ihres Vermögens durch den Krieg verloren haben, konnte ihnen keine Ermäßigung ihres Wehrbeitrags vom Vermögen gewährt werden. In der Tat ist denn auch im Westen der Monarchie nach dem Gesetz verfahren und den Steuerpflichtigen die Ermäßigung ihres Wehrbeitrags abgelehnt worden. Anders anscheinend im Osten, wenigstens offenbar soweit es sich um die unmittelbar durch den Einfall der Russen zerstörten Vermögenswerte handelte. Man stand als Steuerbehörde mit durch das Gesetz gebundenen Händen da, andererseits blieb aber doch nichts weiter übrig als zu helfen, denn wo das Land verwüstet, die Häuser abgebrannt waren, war beim besten Willen kein Wehrbeitrag mehr zu holen, und so scheint man denn dort, wie aus § 39 des Kriegsteuergesetzes hervorgeht, zu dem sehr einfachen Mittel gegriffen zu haben, den Wehrbeitrag ganz oder teilweise „aus Billigkeitsgründen“ zu erlassen. In einem Reiche wie dem Deutschen Reich, wo alles mit rechten Dingen zugeht und wo ein unbegrenztes Vertrauen in die Beamtenschaft besteht, kann man sich ohne weiteres damit abfinden, daß man sich, aus der Not eine Tugend machend, in den zerstörten Provinzen über das Gesetz hinweggesetzt hat, immerhin ist es besser, wenn das Gesetz selbst den Steuerbehörden das Recht gibt, unter gewissen gesetzlich genau festgelegten Voraussetzungen, derartige Ermäßigungen anzusprechen, und deshalb ist es zweckmäßig, wenn wir beim Kriegsteuergesetz nicht wieder in den Fehler des Wehrbeitragsgesetzes verfallen.

Das Besitzsteuergesetz ist ein auf die Dauer berechnetes Gesetz. Wer in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 einen Vermögenszuwachs erfahren hat, und dann später von drei zu drei Jahren, hat davon Besitzsteuer zu zahlen. Zwar erhält er von der Besitzsteuer nichts wieder, wenn sich sein Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 erheblich vermindert, aber da stets die Aussicht auf Wiedererhöhung oder Wiedererwerb von Vermögen und die Möglichkeit besteht, Gewinne einer Periode mit Verlusten anderer Perioden auszugleichen (§§ 20, 21 BStG.), und überdies der Tarif für unsere heutigen Begriffe sehr milde ist, so besteht kein ernstlicher Anlaß, Milderungen für den Fall vorzusehen, daß sich das Vermögen nach dem 31. Dezember 1916 vermindert.

Anderer bei der Kriegsteuer.

Sie ist, obwohl sie bei natürlichen Personen sich auf die Besitzsteuer aufbaut, zeitlich begrenzt, und zwar begrenzt auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916. Allerdings ist kaum anzunehmen, daß wir nach dem 31. Dezember 1916 von der Verpflichtung, Kriegsteuern zu zahlen, los und ledig sein werden, das kann schon deshalb nicht eintreffen, weil leider keine Hoffnung besteht, daß der Krieg am 1. Januar 1917 sein Ende erreicht haben wird. Wir werden uns daher wohl immerhin darauf gefaßt machen müssen, daß vom Vermögenszuwachs der Zeit vom 1. Januar 1917 bis 1. Januar 1920 noch einmal Kriegsgewinnsteuer oder, wenn man so will, „Friedensgewinnsteuer“ erhoben werden wird. Das wäre in der Tat auch nicht unbillig, da die ganze Kriegszeit wirtschaftlich und steuerlich doch nur als eine

Einheit aufgefaßt werden darf. Es wird aber auch schon aus dem Grunde notwendig werden, um den Steuerpflichtigen den Anreiz zu nehmen, den Vermögenszuwachs nach dem Stande vom 31. Dezember 1916 möglichst niedrig zu halten (z. B. bei Wertpapieren, Gegenständen des Bilanzvermögens usw.). Andererseits aber wird man eben wegen der möglichen starken Rückschläge auch die künftigen Vermögensverluste nicht ganz außer acht lassen dürfen. In dieser Beziehung gilt besonders für den Kaufmann das, was weiter unten in noch st. term. Maße für die Gesellschaften gilt. Also ein allmählicher Abbau der Kriegsteuergesetzgebung ist notwendig, um von der gewaltigen Höhe der Kriegsteuergesetzgebung ohne allzu große Erschütterung wieder das Tiefstadium der Friedenssteuern zu gewinnen.

Ganz besonders notwendig ist der „Übergang zur Friedenswirtschaft“ bei den Gesellschaften. Bei ihnen ist die Kriegsteuerverpflichtung beschränkt auf die Zeit vom 1. Januar 1914 bis 1. Januar 1917, oder wenn das Geschäftsjahr der Gesellschaft sich nicht mit dem Kalenderjahr deckt, auf die Zeit vom 1. August 1914 bis spätestens 1. August 1917. Es ist aber ganz unmöglich, plötzlich mit dem 1. Januar 1917 oder 1. August 1917 abzubrechen. Schon bei den Beratungen zum Kriegsteuergesetz, noch mehr aber bei Durchführung des „Sicherungsgesetzes“ hat sich das Bestreben geltend gemacht, Rückschläge, die nach dem Kriege eintreten werden, zum Teil in allerneuester Zeit wohl auch schon eingetreten sind, auch steuerlich ausreichend zu berücksichtigen. Bei allen Gesellschaften ist eine noch nie dagewesene Flexibilität eingetreten, die Lager geräumt und die Gewinne an den Waren realisiert, so daß sie steuerlich gegenwärtig voll in Erscheinung treten, ohne Rücksicht darauf, daß künftig zu teureren Preisen Ware wieder hereingeholt werden muß. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sind Verluste, die später dadurch etwa eintreten, Verluste erst der Friedenszeit, kommen also vorläufig steuerlich nicht in Betracht. Und doch wäre es nicht billig, sie jetzt bei der Bemessung der Kriegsteuer ganz außer acht zu lassen. Man hat daher schon vorgeschlagen, Reserven in der Höhe auch steuerlich zuzulassen, in der sie notwendig sind, „um einen dem früheren Warenbestand gleichwertigen Warenbestand wiederherzustellen“. Eine derartige Bestimmung wäre aber viel zu unbestimmt, als daß sie sich zur Aufnahme in das Gesetz eignen würde. Außerdem besteht wohl auch kaum ein Zweifel, daß sie vor der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts nicht standhalten würde. Deshalb wäre es wohl zweckmäßiger, die drei Kriegsjahre des § 15 Kr.-St.-G. (entsprechend den fünf Friedensjahren des § 17 Kr.-St.-G.) in fünf Kriegsjahre umzuwandeln. Fast man die ganzen Erschütterungen der Kriegszeit, die doch im ganzen mindestens fünf Jahre dauern, wie das richtig wäre, als eine wirtschaftliche Einheit auf, so würde es möglich sein, einerseits auch noch die erheblichen Kriegsgewinne des letzten Kriegsjahres 1916 und 1917 und der ersten Friedensjahre steuerlich zu erfassen, andererseits aber auch etwaige Rückschläge steuerlich zu berücksichtigen. Haben wir schon eine „vorläufige“ Veranlagung nach dem Ergebnis der beiden ersten Kriegsjahre (§ 28 Kr.-St.-G.) und eine endgültige nach dem Ergebnis der drei Kriegsjahre, so kann auch ebensogut eine wirklich unwiderruflich letzte Veranlagung nach dem Ergebnis der fünf Kriegs-(Friedens-)jahre, also nach dem Ergebnis der Jahre 1914 bis 1919 erfolgen. Freilich wird eine solche Ausdehnung das Ergebnis der Kriegsteuer nach menschlichem Ermessen finanziell herabdrücken, daher wird die Neigung des Reichsfiskus wohl eher dahin gehen (das wäre ein anderer Vorschlag), den Abbau und Übergang zur Friedenswirtschaft in der Weise zu suchen, daß für die folgenden drei Jahre nach dem Ergebnis der Geschäftsgewinne dieser Jahre noch einmal eine Kriegsgewinnsteuer erhoben wird, etwa für die Jahre 1917 und 1918 etwa in Höhe von zwei Drittel, und für 1919 in Höhe von einem Drittel der jetzigen, immerhin doch sehr hohen Tarife. Das würde zwar wiederum Geld bringen, aber nicht die Berücksichtigung von Verlusten und deren Aufrechnung mit den Vorjahren in vollem Umfang ermöglichen. Außerdem wäre es ein erwagter Schritt, da wir dann wieder einen Eingriff des Reichs in die direkten Steuern hätten.